

109/SN-307/MS

← **Österreichisches Universitätenkuratorium**Vorsitzender Dr. Erwin Bundschuh
Stv. Vorsitzender Prof. Dr. Werner Platzer

U

Liechtensteinstrasse 22 a; A-1090 Wien, Austria
Tel: +43 / 1 / 319 50 29 - 0; Fax: DW 70
E-Mail: oeu@oeuk.ac.at

K

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002)

GZ 34.190/2-VII/B/4/2002

Grundsätzliche Beurteilung

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist ein in seinen Grundzügen mutiges und kohärentes Konzept für eine moderne Universität mit „unternehmerischer“ Verfassung – im Gegensatz zur Verfassung einer traditionellen staatlichen Anstalt –, das aus erfolgreichen Modellen in anderen Ländern interessante Elemente ableitet, und eine auch dort noch nicht abgeschlossene Entwicklung der Universitätswelt zu einer eigenständigen Lösung weiterführt. Dabei werden auch die Konsequenzen aus den Unzulänglichkeiten des UOG 93 gezogen.

Die laufend notwendige innere Erneuerung der Universitäten, ein effektiver Einsatz der beschränkten Mittel in Forschung und Lehre durch Verstärkung des synergetischen „Miteinander“ an Stelle eines „jeder für sich“ sind auch in der jüngeren Vergangenheit viel zu häufig an der bestehenden Kuriordnung gescheitert, in der sich Partikulärinteressen gegenüber den Gesamtinteressen meist durchsetzen konnten. Notwendige Entscheidungen sind bei Abstimmungen in den Kollegialorganen entweder nicht zustande gekommen, oder zu unbefriedigenden Kompromissen verkümmert.

Unternehmen oder große Institutionen, wie es die Universitäten sind, können nur effektiv geführt werden, wenn einerseits alle Personen, die zum Erfolg der Institution beitragen sollen, in die Ausarbeitung der Entscheidungsgrundlagen systematisch eingebunden werden, andererseits aber die endgültigen Entscheidungen einer Führung vorbehalten bleiben, damit dort, wo sich die Betroffenen untereinander nicht einig werden, oder ihre Interessen mit den Gesamtinteressen nicht vereinbar sind, einer Lösung der Weg geebnet werden kann.

Der Gesetzesentwurf sieht eine Leitungsstruktur vor, die dies möglich machen sollte, und lässt es den Universitäten frei, wie sie ihre innere Struktur und die Mitgestaltung organisieren. Diese Freiheit begrüßt das Universitätenkuratorium, weil sie letztlich zu einem Qualitätswettbewerb verschiedener Mitwirkungssysteme führen wird. Bedenken gegen ein „zu mächtiges“ Rektorat oder einen zu „mächtigen“ Rektor sind unbegründet, denn Entscheidungen, die persönlich zu verantworten sind, werden gegen den Willen der geschaffenen Organe nur dann getroffen werden, wenn es sehr gute Gründe dafür gibt, oder wenn sich die Organe – wie es derzeit oft der Fall ist – nicht einigen können und dadurch die Gefahr droht, dass nichts geschieht. Hinter den Einwänden gegen eine starke

Universitätsleitung verbirgt sich der Unwille, künftig einer gemeinsamen Zielsetzung stärker verpflichtet werden zu können.

Die Herauslösung der medizinischen Fakultäten aus dem bisherigen Universitätsverband und ihre Umwandlung in eigenständige Universitäten ist nach Auffassung des Universitätenkuratoriums keine ideale Lösung. Sollte gleichwohl eine Verselbständigung erfolgen, müsste sichergestellt werden, dass darunter die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Medizin und den Grundlagenfächern an der Universität nicht leidet. Ohne diese Zusammenarbeit würden die anstehenden Probleme, um deren Lösung es geht, nur verschoben, nicht gelöst werden.

Unverzichtbare Schlüsselemente für die Funktionsfähigkeit des Konzepts

Im Sinne der voranstehenden allgemeinen Bemerkungen müssen vor allem die nachstehenden Bestimmungen des Gesetzesentwurfs hinsichtlich Leitung und innerem Aufbau der Universität unbedingt erhalten bleiben, da sonst die Funktionsfähigkeit des Konzepts grundsätzlich in Frage gestellt ist.

- **Die Einrichtung von weiteren Kollegialorganen mit Entscheidungsvollmacht muss unbedingt ausgeschlossen bleiben.**

Durch Beschlüsse in Kollegialorganen, die der Universitätsleitung Entscheidungen entziehen bzw. vorgeben, würden die derzeitigen Probleme erneuert. Wohl soll es Organe geben, die sich permanent oder anlassbezogen mit wichtigen Aufgaben befassen, die Lösungen ausarbeiten und Entscheidungsgrundlagen vorbereiten. Eine verantwortliche Universitätsleitung wird gute Vorschläge auch zur Entscheidung erheben. Das ist Mitgestaltung! Es kann aber nicht sein, dass solche Organe das Recht bekommen, darüber abzustimmen, was die Universitätsleitung zu tun hat, vor allem dann, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die einen wesentlichen Einfluss auf die Institution haben.

- **Die letzte Entscheidung über den Organisationsplan muss unbedingt beim Universitätsrat bleiben.**

Die Regelung, den Organisationsplan auf Basis eines Entwurfs des Rektorats, zu dem der Senat ausführlich Stellung nehmen soll, zur endgültigen Entscheidung dem Universitätsrat vorzulegen, ist nicht nur vernünftig, sondern zwingend, wenn Probleme der Vergangenheit gelöst werden sollen. Es hat sich klar gezeigt, dass sich die Senate über effektive Organisationspläne am wenigsten einigen konnten. Ein deutliches Beispiel unter vielen sind die ersten Satzungsanschläge, die bei der Vorbereitung zum Übertritt ins UOG 93 gemacht wurden. Statt organisatorisch effizienter Institutszusammenlegungen wurde meist eine Vergrößerung der Institutsanzahl vorgesehen, obwohl Österreichs Universitäten durch Kleininstitute geprägt sind.

- **Die Majorität der Professoren und Professorinnen im Senat muss gewahrt bleiben.**
- **Die Bestellung zur Leiterin oder zum Leiter einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst soll beim Rektor bleiben. Allerdings sollte die Bestellung nicht nur auf Professorinnen und Professoren beschränkt bleiben, wenn mehr als die Hälfte der Professorinnen oder Professoren einem anderen Vorschlag zustimmen.**
- **Die im Gesetzesvorschlag festgelegte Wahl des Rektors durch den Universitätsrat aus einem Dreivorschlag des Senats muss auch eine Zurückweisung des Vorschlages mit entsprechender Begründung erlauben. Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit der Amtsenthebung durch den Universitätsrat nach Anhörung des Senats soll beibehalten werden.**
- **Die Qualitäts- und Ausschlusskriterien für Mitglieder des Universitätsrates sind Voraussetzung für eine sachgerechte und objektive Arbeit und sollen daher unverändert aus dem Vorschlag in das Gesetz übernommen werden. Die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder soll zu gleichen Teilen vom Senat und dem zuständigen Ministerium erfolgen.**
 Insbesondere wird betont, dass die Mitgliedschaft von Angehörigen der eigenen Universität zu vermeiden ist, weil sonst Partikulärinteressen, die in den universitären Organen auf ihre Verträglichkeit mit dem Gesamtinteresse diskutiert werden sollen, auf dem Niveau des Universitätsrates wieder hochgebracht werden können. Der Universitätsrat muss glaubhaft ein objektives Beurteilungs- und Entscheidungsorgan bleiben.

Änderungsbedürftige und verhandelbare Regelungsvorschläge

- **Vorstellbar wäre, die Entscheidung über den Entwicklungsplan dem Senat zu überlassen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Entscheidung über den Organisationsplan dem Universitätsrat vorbehalten bleibt.**
 Eine derartige Teilung könnte die – sicher unberechtigte – Angst der Universitäten vor einer völligen Fremdsteuerung reduzieren. Der primär wissenschaftliche Teil der Zukunftsplanung würde damit stark beim Senat verankert, der organisatorisch/ökonomische müsste bei Rektorat und Universitätsrat verbleiben. Da das eine ohne das andere nicht wirklich machbar ist, müsste es zu einem sachlichen Dialog kommen, der sicherstellen soll, dass die Entwicklung den Grundsätzen von Qualität und Wirtschaftlichkeit entspricht.

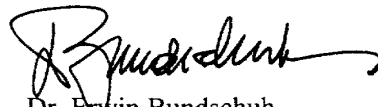
- **Zugestehen sollte man eine von der Universitätsgröße abhängige Flexibilität in der Anzahl der Mitglieder des Universitätsrates (z.B.: 5 jedenfalls; max. 5 bei Studierendenzahlen unter 5.000, bis zu 7 bei bis zu 20.000 Studierenden und max. 9 darüber).**
- **Angepasst werden sollte der Zeitvorlauf für den Abschluss der Leistungsvereinbarungen (mindestens 6 Monate), weil eine Ungewissheit bis zum letzten Augenblick vor der Erneuerung eine kontinuierliche Planung stört und zu wenig sinnvollem ökonomischen Verhalten in der Endphase führt.**
- **Auch sollte eine frühere Eintrittsmöglichkeit in Leistungsvereinbarungen geschaffen werden; die im Entwurf vorgesehenen Zeiten sind enttäuschend lang.**
- **Festgelegt werden sollte auch ein Schlichtungs- bzw. Klärungsmechanismus bei Nicht-Einigung in den Verhandlungen zu den Leistungsvereinbarungen.**
- **Die Zusammensetzung des Senats könnte im Hinblick auf die Strittigkeit der Frage bis zu folgendem maximalem Kompromiss modifiziert werden: Professoren mindestens die Hälfte der Sitze, stellen aber den Vorsitz und haben bei Stimmgleichheit ein Dirimierungsrecht durch den Vorsitzenden; Studierende nicht weniger als 20%.**

Das „fehlende Glied“

Im Zuge der Vollrechtsfähigkeit der Universitäten werden in Zukunft nahezu alle operativen und wesentlichen strategischen Entscheidungen in die Universitäten verlagert. Die Frage der Gesamtentwicklung des österreichischen Universitätssystems darf dabei aber nicht aus dem Auge verloren werden. Es sollte daher zur Beratung und Unterstützung der Bundesministerin/des Bundesministers ein „Wissenschaftsrat“ geschaffen werden, der nicht nur die Gesamtentwicklung der Universitäten, sondern auch der Fachhochschulen und universitätsnahen Forschungseinrichtungen beobachtet und kritisch verfolgt, und in eine Zusammenschau bringt, was derzeit eher unkoordiniert von verschiedensten Einrichtungen in Teilbereichen erfolgt.

Das Universitätenkuratorium plädiert für eine zügige Umsetzung des Gesetzesvorhabens, um die lähmende Ungewissheit und zu lange Diskussionen zu beenden. Es ist auch überzeugt, dass sich viele der bestehenden Ängste nach Implementation des vorliegenden Konzept auflösen werden.

Wien, am 19. April 2002

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Erwin Bundschuh', with a long, sweeping flourish extending to the right.

Dr. Erwin Bundschuh
Vorsitzender